

- 151: Antimon, gesamt
- 156: Barium, gesamt
- 181: Thallium, gesamt
- 336-1: Extrahierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (EOX)
- 671: Fischgiftigkeit
- 642: Nachweis von E.Coli
- 644: Hemmwirkung auf Grundlagen
- 672: Daphnientest
- 740: Aromatische Amine
- 760: Metallorganische Verbindungen
- 770: (Thio) Phosphorsäureester

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. November 1997.

Gießen, 20. November 1992

**Regierungspräsidium Gießen**  
 39 a — 79 f 02.21  
*St.Anz. 51/1992 S. 3238*

**1123 KASSEL**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“ vom 30. November 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Die Waldwiesen entlang des Bachlaufes der Nemphe südlich von Bottendorf werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

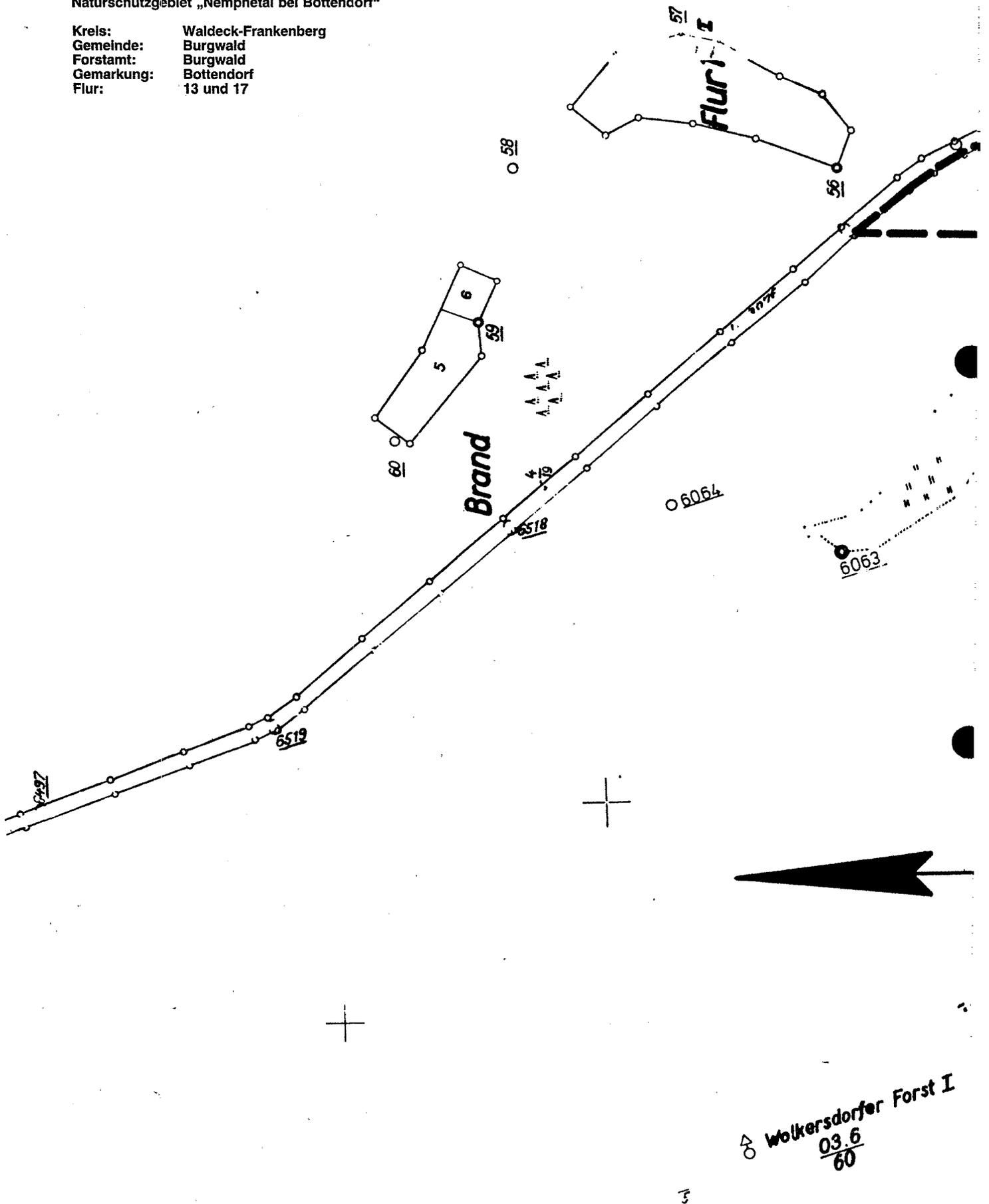


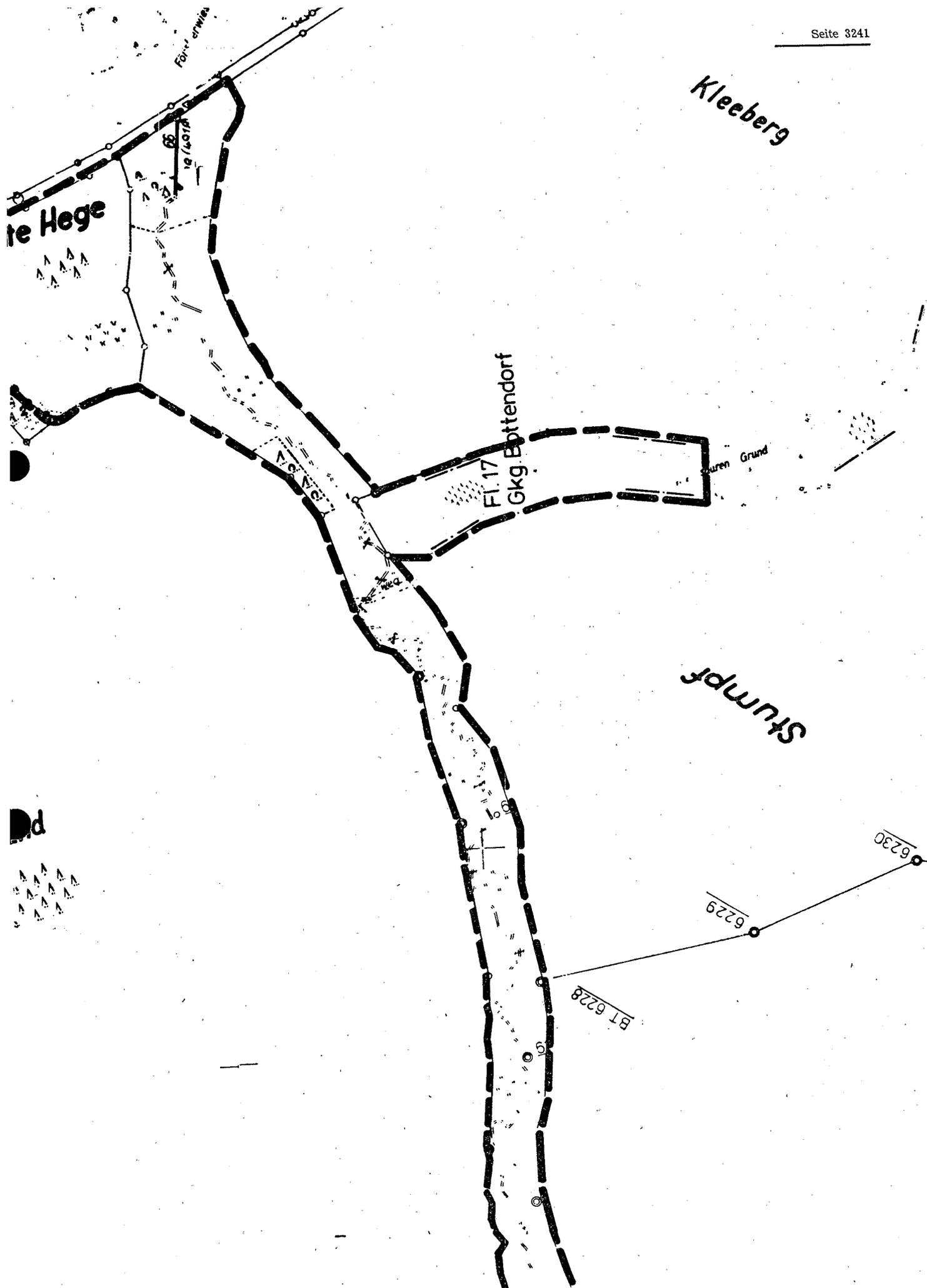
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 4918 und 5018, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Anlage 2 der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“

Kreis: Waldeck-Frankenberg  
Gemeinde: Burgwald  
Forstamt: Burgwald  
Gemarkung: Bottendorf  
Flur: 13 und 17







Fl. 17  
Gkg. Bottendorf

Rabenboden

Buchseite



Fl. 17  
Gkg. Bottendorf



Langeort

(2) Das Naturschutzgebiet „Nemphetal bei Bottendorf“ liegt in der Gemarkung Bottendorf der Gemeinde Burgwald im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 46,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal der Nemphe zu sichern und durch geeignete Maßnahmen — insbesondere den Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes sowie die Freihaltung und Pflege des Wiesentales — zu entwickeln.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern einschließlich solcher mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen;
5. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage „Haubern'sche Born“ und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
6. folgende Maßnahmen im Wald:
  - a) waldbauliche Maßnahmen zur Entwicklung standortgemäßer Laubmischwälder,
  - b) waldbauliche Maßnahmen zur Pflege der Waldränder und
  - c) der Aufbau eines standortgerechten bachbegleitenden Gehölzsaumes,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

### § 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2962) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. November 1992

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1992 S. 3239